

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Anlagenrecht

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

An alle
Wasserberechtigten der Badeseen 1-14
des Erholungszentrum Lassee
2291 Lassee

Beilagen --

E-Mail: anlagen.bhgf@noel.gv.at
Fax 02282/9025-24231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

GFW2-WA-04312/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag.iur. Mantler H.

02282 9025

Durchwahl

24289

Datum

12. August 2011

Betrifft

Erholungszentrum Lassee, wasserrechtliches Verfahren gemäß § 21a
Wasserrechtsgesetz 1959; **Anpassung an den Stand der Technik**

B e s c h e i d

Spruch

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Wasserrechtsbehörde hebt alle unter Punkt „C. Gutachten“ angeführten Bedingungen des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juli 1969, Zahl IX-K-20/5-1969 und alle unter Punkt „C. Gutachten“ angeführten Vorschreibungen des Bescheides der gleichen Behörde vom 11. September 1969, Zahl IX-K-31/3-1969, auf. Die übrigen Bestimmungen dieser Bescheide bleiben unberührt.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als Wasserrechtsbehörde legt folgende Auflagenpunkte fest, welche in Zukunft aus der Sicht des Gewässerschutzes eingehalten werden müssen:



- 1) Böschungen und Bermen (das ist ein horizontales Stück oder ein Absatz in der Böschung) sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, ebenso ist übermäßiger Pflanzenbewuchs zu reduzieren.
- 2) Jeder Oberflächenzufluss zum See ist durch entsprechende Gestaltung der Ufer zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und die Einschwemmung von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.
- 3) Der Grundwassersee ist stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bauschutt, etc.) zu halten. Allenfalls innerhalb oder außerhalb des Sees vorgenommene Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem diese

- stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Entsorgungsanlage zu verbringen.
- 4) Jeder künstliche Fischbesatz ist verboten. Ausgenommen ist ein geringfügiger Initialbesatz mit Raubfischen, dieser ist jedoch mit der Wasserrechtsbehörde vorab abzustimmen.
 - 5) Jede Art der Fischfütterung (Anfüttern und Zufüttern) ist verboten.
 - 6) Im Falle des Auftretens von Fischkrankheiten ist dies der Wasserrechtsbehörde ohne Verzug bekannt zu geben und sind erkrankte Fische sofort untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Befunde sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
 - 7) Die Gesamtzahl der Badegäste ist auf die Anzahl der Anrainer und deren Gästen zu beschränken. Eine kommerzielle Nutzung ist nur mit einer behördlichen Genehmigung möglich.
 - 8) Die Verwendung des Sees darf nur als Badesees erfolgen. Eine anderweitige Verwendung ist nur nach Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung zulässig.
 - 9) Allenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen am Grundwassersee (z.B. Schlammabgrabung, Biomanipulation [das sind Eingriffe in die biologisch vorgesehene Nahrungsketten] etc.) dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vorgenommen werden. Ausgenommen davon ist lediglich die teilweise Entfernung von exzessiven Makrophytenaufwuchs ("Schlingpflanzen"), sofern dieser den Nutzungsinteressen (Baden) entgegensteht. Dabei ist maximal 1/3 des Bestandes in einem Jahr zu mähen. Dabei dürfen sie niemals ausgerissen werden.
 - 10) Sollte eine Änderung der Nutzung eintreten oder die Nutzung des Grundwassersees nicht vom Wasserberechtigten selbst oder dessen Berechtigten ausgeübt werden so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach dieser sich verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.
 - 11) Verboten ist:
 - a) Das Befahren des Baggersees mit durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Motorbooten. Ausgenommen davon ist der Einsatz von Booten oder Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren unter folgenden Bedingungen: Der Boot- bzw. Geräteeinsatz erfolgt durch eine Fachfirma ausschließlich nur für die unbedingt erforderliche Zeit zur Durchführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Abfischen von Algen, Durchführung von Mäharbeiten von Wasserpflanzen, etc). Beim Einsatz des Motorbootes bzw. Gerätes werden am Gelände des Sees mind. 100 l wasserabweisendes Ölbindemittel, geeignet für den Gewässereinsatz einsatzbereit gehalten. Reparatur- und Wartungsarbeiten beim Motorboot bzw. Gerät werden ausschließlich an Land auf einem geeigneten Bereich mit entsprechenden Schutzvorkehrungen gegen Bodenverunreinigungen durch Betriebsmittel durchgeführt.
 - b) Die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke. Ausgenommen davon ist der (i) „Gemeingebrauch“. Darunter versteht man den Gebrauch des Sees zum Trinken und zum Schöpfen mit Handgefäßen, wenn der Gebrauch ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen erfolgt und der Gebrauch mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann. Darüber hinaus (ii) ist die geringfügige Entnahme zur Bewässerung der direkt an den Seen angrenzenden Privatgärten zulässig.

- c) Die Verwendung von Düngemitteln sowie allen Pestiziden auf den unmittelbar an den See angrenzenden Flächen.
 - d) Das Aussetzen von submersen Wasserpflanzen ("Unterwasserpflanzen"). Schilf, Rohrkolben etc. zählen nicht dazu.
 - e) Jegliche Behandlung des Wassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Verhinderung oder Verminderung von unerwünschten Algen bzw. Pflanzenwuchs oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.
 - f) Die Einleitung von Abwässern oder Niederschlagswässern jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung (darunter versteht man generell die Anreicherung von Nährstoffen in ein Ökosystem) des Sees abzielen.
 - g) Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer) auf den an den See angrenzenden Flächen.
 - h) Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen (einschließlich Ölwechsel).
 - i) Die Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögeln.
 - j) Jede Störung des Sediments, welche über die übliche Badenutzung hinausgeht.
- 12) Das Wasser des Sees ist in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Hinsicht durch einen Fachkundigen zweimal jährlich (April-Mai und August-September) untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von dem beauftragten Fachkundigen (der beauftragten Untersuchungsanstalt) vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (Parameter) ist unter Punkt 15) zu entnehmen.
- 13) Im Badebereich des Sees ist zusätzlich eine bakteriologische Wasseruntersuchung im gleichen zeitlichen Umfang wie der vorige Punkt (zweimal jährlich) vorzunehmen. Dabei sind Proben von einem Fachkundigen (Organ der beauftragten Untersuchungsanstalt) zu ziehen und gemäß ÖNORM M 6230-01 (Pkt. 3.3.1.) und ÖNORM M6230-02 zu untersuchen.
- 14) Die Analysekriterien sind der mit der Untersuchung betrauten Anstalt bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde jeweils unmittelbar nach der Untersuchung unaufgefordert vorzulegen.
- 15) Untersuchungsumfang:

**„STANDARDUNTERSUCHUNG GRUNDWASSERSEEN
(gem. ÖNORM M 6231)**

a) chemisch-physikalische Untersuchung

Sichttiefe	m	Ammonium-N	mg/l NH ₄ -N
Färbung		Nitrit-N	mg/l NO ₂ -N
Geruch		Nitrat-N	mg/l NO ₃ -N
Temperatur	°C	Phosphat gelöst	mg/l P
pH-Wert		Phosphor gesamt	mg/l P
el. Leitfähigkeit	µS/cm	Sulfat	mg/l SO ₄
Sauerstoffgehalt	mg/l	Chlorid	mg/l Cl
Sauerstoffsättigung	%	Chlorophyll a	µg/l Chl
Sauerstoffzehrung (48h)	mg/l	Gesamthärte	°dH
Oxidierbarkeit	mg/l KMNO ₄	Karbonathärte	°dH
		aliphat. Kohlenwasserstoffe	mg/l KwSt

b) hydrobiologische Untersuchung

- **Ortsbefund**

Datum und Uhrzeit der Probenahme
Witterungsverhältnisse
Beschreibung der Probenahmestelle

Uferbeschaffenheit

Uferlinie	monoton / verbaut / strukturiert
Ufervegetation	keine / lückenhaft / dichtverwachsen

Freiwasserzone

Flachwasserzonen	ja/nein
Tiefwasserbereiche	ja/nein
Makrophytenaufwuchs	ja/nein
	vereinzelt / mittel / flächendeckend

Umlandnutzung

**Wald / Wiese/ Landwirtschaft /
verbaute Flächen / Altlasten /
Sonstiges**

Sediment

**Schotter / Sand /
anorganischer Schlamm /
Faulschlamm / Sonstiges**

- **Biozönotische Untersuchung**

Fischbestand

ja/nein

Arten

Fischbesatz

ja/nein

Arten

Menge

Makrophyten

ja/nein

Gattung / Art

Menge (geschätzte Häufigkeiten 1-5)

Phytoplankton / Phytobenthos

Gattung / Art (geschätzte Häufigkeiten 1-5)

Zooplankton / Zoobenthos

Gattung / Art (geschätzte Häufigkeiten 1-5)

c) Beurteilung

Wassergüte lt. ÖNORM M 6230-01
Zuordnung zu einer Trophiestufe

Badeseen: bakteriologische Wasseruntersuchung. Probe ist von einem Fachkundigen (Organ der beauftragten Untersuchungsanstalt) zu ziehen und gemäß ÖNORM M 6230-01 (Pkt. 3.3.1.) und ÖNORM M6230-02 zu untersuchen.“

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 12a, 21a, 30c, 98 Abs. 1, 105, des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 i.d.d.g.F.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. März 1964, BGBl. Nr. 32/1964 (Rahmenverfügung Marchfeld).

Begründung

Bisherige Bewilligungen:

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juli 1969, Zl. IX-K-20/5-1969, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Aushebung von drei Seen auf den Parzellennummern 1436, 1437, 1438, Katastralgemeinde Lassee, erteilt. Mit Bescheid derselben Behörde vom 11. September 1969, Zahl IX-K-31/3-1969, wurde die gleiche Bewilligung für 11 Seen auf den Parzellennummern 1365/1/2/3/4, 1366/1/2, 1376/1/4, 1368, 1375, 1377, 1378, 1380, 1381/1/2, 1383, 1384, 1388, 1391, 1392, 1395, 1396, 1398, 1399/1/2/3, 1400, 1401, 1403, 1404, 1407/1/2, 1408, 1411/1, 14112, 1415, 1419, 1420 1427 und 1428/1/2, Katastralgemeinde Lassee, erteilt. Ein Auflagenpunkt beinhaltet die alljährliche Eignungsuntersuchung des Wassers für Badezwecke. Ein weiterer Punkt beinhaltet den Hinweis, dass sich die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf die Vorschreibung weiterer Maßnahmen zum Schutze der Wasserqualität vorbehält. Konsensinhaber bei diesen beiden Bescheiden war Herr Josef Kucharovits.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 8. Juni 1982, Zl. III/1-19.465/10-81, wurde der Bescheid vom 11. September 1969 dahingehend abgeändert, dass das erteilte Wasserbenutzungsrecht mit den Liegenschaften verbunden wurde. Die vormalige Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes mit der Person war ein Versehen. Wasserberechtigte waren dazumals die „Wassergenossenschaft Erholungszentrum Lassee“ vertreten durch Herrn Ing. Werner Hölzl.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 12. Jänner 1989, Zl.9-W-83206/38, wurden die Bescheide vom 3. Juli 1969 und vom 11. September 1969 überprüft und festgestellt, dass sie im Wesentlichen der Bewilligung entsprechen. Geringfügige Abänderungen wurden nachträglich genehmigt. Adressat dieser Feststellung war die Marktgemeinde Lassee.

Mit einigen Bescheiden der Bezirkshauptmaninschaft Gänserndorf (wie z.B. vom 21. November 1983, vom 18. Dezember 2003, vom 28. Juni 2005) wurden Maßnahmen bewilligt, welche die Verbesserung der Wasserqualität zum Ziel hatten. Die Analysen der bisher vorgelegten Untersuchungen zeigen in Summe, dass die öffentlichen Interessen am Grundwasserschutz nicht ausreichend geschützt sind.

Diese Annahme wurde auf einen Befund des Amtssachverständigen für Gewässerbiologie vom 29. Dezember 2008 gestützt, in der es wörtlich heißt, dass es bei einer „weiteren Nährstoffanreicherung zu einer völligen Untauglichkeit als Badegewässer führen kann“, und dass aus „gewässerbiologischer Sicht als vorerst gelindestes Mittel, die Auflagen für den Betrieb sämtlicher Grundwasseröffnungen (See 1 bis 14) an den Stand der Technik anzupassen sind (Auflagenkatalog samt Anhang).

Eine nachhaltige Verbesserung der Wasserqualität erfordert die Einführung eines Maßnahmenkataloges. Zu dieser Thematik wurde bereits am 7. September 2009 über Einladung des Herrn Bürgermeisters eine Seensprecherversammlung (ein Vertreter je See) abgehalten, um die Seenbewohner entsprechend zu informieren.

Wasserberechtigte:

Heute besteht das „Erholungszentrum Lasee“ aus 14 Grundwasserseen und ca 475 einzelnen Wasserbenutzungsberechtigten. Das Grundstück jedes dieser Wasserberechtigten umfasst einen Teil als Landfläche und einen Teil als Wasserfläche, sodass die Grundstücksgrenzen der gegenüberliegenden Grundstücke etwa in der Mitte der Grundwasserseen liegen. Das Wasserrecht ist mit dem Eigentum am Grundstück verbunden. Nach der Freilegung und Parzellierung wurde eine „Wassergenossenschaft Erholungszentrum Lasee“ gebildet, die jedenfalls am 8. Juni 1982 das Wasserrecht innehielt. Diese wurde wieder aufgelöst, sodass jeder Grundstückseigentümer ein originäres - von keinem abgeleitetes - Wasserrecht hat, denn das Wasserrecht ist ja mit dem Grundeigentum verbunden. Dies hat zur Folge, dass der gegenwärtige Bescheid allen ca 475 Wasserberechtigten zugestellt wird und jeder die gleiche Rechtswirkung entfaltet. Überdies wird an dieser Stelle festgehalten, dass sich im Laufe der Jahre so genannte Seensprecher entwickelt haben. Diese Seensprecher (pro See ein Seensprecher) übernehmen unter anderem auch die Funktion, gegenüber den Behörden aufzutreten. Obgleich diese eine Interessensgemeinschaft darstellen, handelt es sich nicht um eine juristische Personen, die eine Vertretungsmacht gegenüber den Behörden einnehmen können. Dies ist den Seensprecher auch bekannt. In dem gegenwärtig abgeführten Verfahren waren diese dennoch ein wichtige Informationsdrehscheibe zwischen den einzelnen Seeanrainern und der Behörde.

Zum Beweis wurde erhoben:

1. Bisheriger Aktenbestand bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2. Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerbiologie vom 29. Dez 2008, vom 28. Februar 2011 und vom 20. Juli 2011.
3. Gutachten des Amtssachverständigen für Hydrologie vom 26. Mai 2010, 15. Februar 2011 und 26. Mai 2011.
4. Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Gewässerschutz vom 5. Juli 2011.
5. Die von den Wasserberechtigten anlässlich des Parteiengehört der Behörde übersandten Stellungnahmen.

Rechtliche Grundlage für die Entscheidung; einschlägige Gesetzestexte aus dem Wasserrechtsgesetz (WRG 1959):

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Bescheide, mit denen ein Abweichen vom Stand der Technik gewährt worden ist, sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

Abänderung von Bewilligungen

§ 21a. (1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Für die Erfüllung von Anordnungen nach Abs. 1 sowie für die Planung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und die Vorlage von diesbezüglichen Projektsunterlagen sind von der Behörde jeweils angemessene Fristen einzuräumen; hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Projektsunterlagen gilt § 103. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich ist. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Behörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
- b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
- c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.
- d) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 82/2003)

(4) Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) oder ein Sanierungsprogramm (§ 33d) vor, so dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 darüber nicht hinausgehen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf sonstige Anlagen und Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

Umweltziele für Grundwasser

§ 30e. (1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass - unbeschadet § 104a - eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und unbeschadet der §§ 30e und 30f - bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass
 - a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,
 - b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
 - c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;
2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete vorzugeben;
3. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
4. Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zuströmen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden.
5. Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

(3) 1. Grundwasserkörper ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter.

2. Grundwasserleiter sind unter der Erdoberfläche liegende Boden- oder Gesteinskörper oder andere geologische Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist.

Von den Behörden und dem Verfahren Zuständigkeit.

§ 98. (1) Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sofern in diesem Bundesgesetze keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
 - h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
 - i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
 - k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
 - l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
 - m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
 - n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Für die Erfüllung von Anordnungen nach Abs. 1 sowie für die Planung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und die Vorlage von diesbezüglichen Projektsunterlagen sind von der Behörde jeweils angemessene Fristen einzuräumen; hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Projektsunterlagen gilt § 103. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn der Verpflichtete nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich ist. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Behörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
- b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
- c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.
- d) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 82/2003)

(4) Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) oder ein Sanierungsprogramm (§ 33d) vor, so dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 darüber nicht hinausgehen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf sonstige Anlagen und Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

Rechtliche Würdigung:

1. Oberflächengewässer oder GrundwasserSee und die daran anknüpfenden unterschiedlichen Maßstäbe:

Fraglich ist, ob es sich bei dem Wasser der gegenständlichen 14 Seen um Grundwasser oder um Tagwasser bzw Oberflächenwasser handelt. Die Unterscheidung ist rechtlich insofern relevant, als für die Anwendung unterschiedlichen Schutzziele vorgesehen sind. So bestimmt § 30a Wasserrechtsgesetz die Umweltziele für Oberflächengewässer, während hingegen § 30c Wasserrechtsgesetz die Umweltziele für das Grundwasser festlegen.

Aus der Abgrenzung zwischen Privatgewässer und öffentlichem Wassergut, des § 3 Abs. 1 lit a WRG für das Grundwasser vornimmt, lässt sich für diese Unterscheidung zwischen Tagwasser und Grundwasser nichts gewinnen. Demzufolge ist das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstück zutage quellende Wasser Privatgewässer. Eine genaue gesetzliche Abgrenzung zwischen den Begriffen „Oberflächengewässer“ und „Grundwasser“ fehlt. Aus der Literatur („Oberleitner“ Wasserrechtsgesetz, 2. Auflage, Manz 2007) ist zu entnehmen, dass Grundwasser jenes Wasser ist, das im Boden vorhanden bzw in den Boden eindringt und dort stagniert oder dort fortfließt, insbesondere alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

Eine weitere Abgrenzung nimmt Raschauer („Raschauer“, Das geltende Wasserrechtsgesetz, Anm. Rz. 5 zu § 1, Springer 1993) vor, indem er Folgendes ausführt: *„Wird Grundwasser im Zuge eines nicht als Nassbagerung [...] bewilligten Abbaus („Trockenbaggerung“) faktisch freigelegt, stellt es weiterhin Grundwasser dar, sofern die Freilegung nicht nachträglich bewilligt wird [...]. Wird Grundwasser dagegen mit behördlicher Bewilligung freigelegt (Anlegung eines künstlichen Sees), stellt es nach der projektgemäßen Fertigstellung der Nassbagerung Tagwasser dar.“*

Von Tagwasser kann nach ho Ansicht nur dann gesprochen werden, wenn die Wasserwelle sich von dem umgebendem Grundwasserkörper soweit abgetrennt hat, dass die beiden Gewässer nicht mehr kommunizieren. Genau das ist hier aber nicht der Fall, da es eine deutliche Durchlässigkeit gibt. Die Behörde teilt daher nicht die Ansicht von Raschauer und folgt der erstgenannten Literatur von Oberleitner, womit die gegenständlichen 14 Seen als Grundwasser zu qualifizieren sind.

Oberleitner führt selbst aus, dass die Grenzen zwischen Tagwasser und Grundwasser fließend sind (zB Begleitstrom im Uferbereich). Zudem liegen die 14 Seen innerhalb der mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. März 1964, BGBl. Nr. 32/1964, ausgewiesenen Rahmenverfügung Marchfeld, der zufolge das Grundwasservorkommen im Marchfeld der Wasserversorgung und der Bewässerung gewidmet wird. Es ist somit schon alleine dadurch von einem erhöhten Schutzinteresse der Grundwasserseen auszugehen. Zudem grenzt an nördlicher Seite das Schongebiet Marchfeld, LGBl. 6950/22-0, vom 25. Juli 1980, zum Schutze des Grundwassers als Trinkwasserversorgung an. Aus Rücksicht auf diese Schongebiete ist hinsichtlich der

Schutzziele der Maßstab des Grundwassers anzunehmen und nicht des Tagwassers.

Ergebnis: Das Wasser in den Seen ist als Grundwasser und nicht als Tagwasser anzusehen. Es sind die Umweltzeile des § 30c Wasserrechtsgesetz maßgebend.

2. Bisherigen Auflagenpunkte

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3.7.1969, Zl. IX-K-20/5-1969, die Grundstücksnummern 436, 1437, 1438, 1454/1, 1455/1 und 1455/2, alle KG Lasse (3 See), betreffend:

1. „Die Böschungen der Teiche sind ober Wasser unter einem Winkel von ca 45° und unter Wasser unter einem Winkel von ca. 30° herzustellen.
2. Die Böschungen sind zu humusieren und zu besämen.
3. Das freigelegte Grundwasser ist standfest einzuzäunen.
4. Sollten Teile der Teiche wieder verfüllt werden, so darf nur sanitär einwandfreies Material verwendet werden.
5. Jegliche Verunreinigung des freigelegten Grundwassers ist verboten.
6. Das Waschen von Fahrzeugen sowie Reparaturen an diesen ist im Bereich der Grundwasserteiche verboten.
7. Die Einleitung von Abwässern und Drainagegewässern in die Teiche ist untersagt.
8. das Wasser aller Teiche ist alljährlich auf seine Eignung für Badezwecke von der Bundesstaatlich bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen.
9. Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf behält sich die Vorschreibung weiterer Maßnahmen zum Schutze der Wasserqualität vor.“

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11.9.1969, Zl. IX-K-41/3-169, die Grundstücksnummern 1365/1/2/3/4, 1366/1/2, 1376/1/4, 1368, 1375, 1377, 1378, 1380, 1381/1/2, 1383, 1384, 1388, 1391, 1392, 1395, 1396, 1398, 1399/1/2/3, 1400, 1401, 1403, 1404, 1407/1/2, 1408, 1411/1, 14112, 1415, 1419, 1420 1427 und 1428/1/2, ebenso KG Lasse (11 See), betreffend:

1. „Das freigelegte Grundwasser ist spätestens bei Abbauende standfest einzufrieden oder mit einem Erdwall zu umgeben.
2. Die Böschungen der Teiche sind in einem Winkel von 30 Grad einzurichten, zu humusieren und zu besämen.
3. Jegliche Verunreinigung des freigelegten Grundwassers ist verboten. Insbesondere ist das Wachen von Fahrzeugen und Reparaturen an solchen im Beriech der Teich verboten.
4. Die Lagerung von Treibstoffen und Schmiermitteln ist im Teichbereich untersagt.
5. Die Einleitung von Abwässern in die Teiche ist verboten.
6. Sollten Teile der Teiche wieder verfüllt werden, so darf das nur mit sanitär einwandfreiem Material erfolgen.
7. Das Wasser aller Teiche ist alljährlich auf seine Eignung für Badezwecke durch eine bundesstaatliche Untersuchungsanstalt prüfen zu lassen.

8. Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf behält sich die Vorschreibung weiterer Maßnahmen zum Schutze der Wasserqualität vor.
9. Für die gesamten Badeteiche ist ein generelles Projekt bezüglich einer zentralen Kanalisation mit Kläranlage und einer Wasserversorgungsanlage beim Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/1, zur wasserrechtlichen Genehmigung einzureichen.“

In dem Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Gewässerschutz vom 5. Juli 2011 wurde zur Frage, ob diese Auflagen in Zukunft weiterhin belassen werden sollten folgendes ausgeführt:

„Bescheid vom 3.7.1969:

Auflagenpunkte 1 bis 4: Diese Auflagen bezogen sich im Wesentlichen auf die Bauherstellung und sind nicht mehr relevant und daher nicht mehr erforderlich.

Auflagen 5 bis 9: Diese Betriebsauflagen sind sinngemäß in den, vom ASV für Gewässerbiologie beabsichtigen Auflagen enthalten und sind daher ebenfalls nicht mehr erforderlich.

Bescheid vom 11.9.1969 (Bezirkshauptmannschaft GF) bzw. 21.11.1983 (WA1):

Auflagen 1 bis 2 und 9: Diese Auflagen bezogen sich im Wesentlichen auf die Bauherstellung und sind nicht mehr relevant und daher nicht mehr erforderlich.

Auflagen 3, 5, 7, 8: Diese Betriebsauflagen sind sinngemäß in den, vom ASV für Gewässerbiologie beabsichtigen Auflagen enthalten und sind daher nicht mehr erforderlich.

Auflage 4: Die Teichanlagen liegen innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung des Marchfeldes. Die bisher formulierte Auflage ist einerseits mit dem Begriff „Teichbereich“ sehr ungenau bzw. könnte darin auch ein Lagerungsverbot für geringe Treibstoffmengen wie z.B. für einen Rasenmäher usw. interpretiert werden. Sollten größere Mengen an Heizöl gelagert werden, so wird davon ausgegangen, dass das Bauverfahren entsprechend sorgfältig durchgeführt wird und somit auch die Vorgaben des Gewässerschutzes beachtet werden. Aus fachlicher Sicht kann diese Auflage entfallen, ohne dass damit eine qualitative Beeinträchtigung des Teichwassers zu erwarten wäre.

Auflage 6: Die Verfüllung eines Teiches kann entweder nur im Zuge eines wasserrechtlichen Erlöschensverfahrens oder auf einen gesonderten Antrag, jedenfalls nur nach einem entsprechenden Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden. Da darüber hinaus der Begriff „sanitär einwandfreies Material“ nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben entspricht, kann aus fachlicher Sicht auch dieser Auflagenpunkt gestrichen werden. [...] **Aus wasserbautechnischer Sicht wird daher die Ansicht vertreten, dass die bisher gültigen Auflagen der Bescheide aus 1969 und 1982 zur Gänze gestrichen und durch die vom ASV für Gewässerbiologie neu formulierten Auflagen ersetzt werden können.**“

Gleichlautend bringt der Amtssachverständige für Gewässerbiologie in dem Gutachten vom 20. Juli 2011 folgendes vor:

„Die Auflagenpunkte der ursprünglichen Bescheide sind zum Teil nicht mehr relevant (Bauauflagen), die Betriebsauflagen werden durch den neuen Auflagenkatalog vollinhaltlich ersetzt und teilweise präzisiert. **Es wird daher empfohlen, die**

ursprünglichen Auflagen zur Gänze zu streichen und durch die neuen zu ersetzen (siehe Stellungnahme des ASV für Wasserbautechnik).“

Ergebnis: Die Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Behörde folgt diesen Gutachten, es sind daher – wie im Spruchpunkt I auch umgesetzt – die alten Auflagenpunkte gänzlich zu streichen.

3. Notwendigkeit, diese Auflagenpunkte anzupassen:

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerbiologie vom 29. Dez. 2008:

„Entwicklung der Wasserqualität 2002 bis 2008, Schlussfolgerungen

Zur Beurteilung der Entwicklung der Grundwasserseen wurden die wichtigsten Nährstoffparameter der Wasseruntersuchungsbefunde aus den Jahren 2002 bis 2008 graphisch dargestellt und begutachtet. Dabei zeigen sich in praktisch allen Gewässern deutliche Schwankungen, zum Teil auch gegenläufige Entwicklungen bei benachbarten Gewässern. Daraus lässt sich schließen, dass die Wasserqualität der Grundwasserseen nicht vorwiegend durch das anströmende Grundwasser beeinflusst wird, sondern durch Nährstoffeinträge aus der unmittelbaren Umgebung der einzelnen Grundwasseröffnungen. Insgesamt ist in den meisten Gewässern eine Tendenz zur Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) zu verzeichnen.

Am 27.11.2008 wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt und eine Photodokumentation angefertigt. Die Grundwasserseen weisen durchgehend zu geringe Oberflächen auf, wobei die Ufer zusätzlich naturfern (geometrisch geradlinige Uferlinien, zum Teil steile, hart verbaute Ufer, keine Flachwasserzone, praktisch kein Uferbewuchs mit Schilf und Röhricht) ausgestaltet sind. Somit ist von einer deutlich eingeschränkten Selbstreinigungskraft der Gewässer auszugehen. Die umliegenden Grundstücke weisen zum Teil dichte Bestände an Zierpflanzen und sehr vitale Rasenflächen auf. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Einzugsbereich von Grundwasseröffnungen der Einsatz von Düngern zu einem massiven Eintrag von Nährstoffen führt und somit die Wasserqualität maßgeblich beeinträchtigt werden kann. Wenn die Nährstoffsituation im Gewässer einen negativen Einfluss auf das Grundwasser vermuten lässt, muss die Behörde Maßnahmen zur Sanierung vorschreiben, was erfahrungsgemäß mit hohen Kosten verbunden ist.

Abgesehen vom Grundwasserschutz, welcher durch die Wasserrechtsbehörde zu vollziehen ist, sind auch die Nutzungsinteressen der Anrainer gefährdet.

Hohe Ammoniumgehalte können in Verbindung mit hohem pH-Wert und erhöhten Temperaturen zu Fischsterben führen. Weiters kann die Nutzung als Badegewässer beeinträchtigt werden. Bereits jetzt werden an einigen Seen des EHZ Lasse die Anforderungen an Naturbadegewässer nicht erfüllt. Weitere Nährstoffanreicherungen können zu einer völligen Untauglichkeit als Badegewässer führen.

Aus gewässerbiologischer Sicht erscheint es als vorerst gelindestes Mittel zur Verbesserung bzw. Sicherung der Wasserqualität sinnvoll, die Auflagen für den Betrieb sämtlicher Grundwasseröffnungen (Seen 1 bis 14) an den Stand der Technik anzupassen (Auflagenkatalog siehe Anhang). Sollten diese Maßnahmen in

den kommenden drei Jahren nicht zur gewünschten Verbesserung führen, sind für jene Gewässer, welche aufgrund ihrer Nährstoffsituation einen negativen Einfluss auf den Grundwasserabstrom erwarten lassen, Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese wären gegebenenfalls von einem Fachkundigen zu planen und das entsprechende Projekt bei der Wasserrechtsbehörde zur wasserrechtlichen Bewilligung einzureichen.“

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Gewässerbiologie vom 20. Juli 2011:

„Die aktuellen Wasseruntersuchungsbefunde vom Ende der Badesaison 2010 werden zu Kenntnis genommen. Anhand des Vergleichs der zusammenfassenden Beurteilungen des Gewässerzustands aus den Jahren 2008 und 2010 ist zu schließen, dass sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Tendenziell ist eine leichte Verbesserung hinsichtlich der Nährstoffbelastung zu verzeichnen. Diese Verbesserung ist allerdings wahrscheinlich auf das niederschlagsreiche Jahr 2010 zurückzuführen, welches zu erhöhten Grundwasserständen und damit zu einem günstigeren Verdünnungsverhältnis in der Wassersäule geführt hat. Geringfügige Schwankungen zwischen unterschiedlichen Jahren sind als natürlich zu bezeichnen. Von einer nachhaltigen Verbesserung der Nährstoffsituation kann daher nicht ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gewässerbiologische Stellungnahme vom 29.12.2008 vollinhaltlich aufrecht bleibt.

Ziel der Vorschreibung von Auflagen entsprechend dem Stand der Technik ist es, **die Eutrophierung (Nährstoffanreicherung) in sämtlichen Grundwasserseen möglichst zu verlangsamen**, um negative Beeinträchtigungen des Grundwasserabstroms zu verhindern. Im Gegensatz zu Fließgewässern, deren Wassergüte durch Sanierungsmaßnahmen (z. Bsp. der Bau von Abwasserkanälen und Abwasserbeseitigungsanlagen) sehr rasch verbessert werden kann, ist die Sanierung von belasteten Grundwasserkörpern aufgrund des geringen Wasseraustauschs ein sehr langwieriger Prozess. Daher hat der präventive Schutz des Grundwassers aus wasserwirtschaftlicher Sicht oberste Priorität.

[...]

Wenn sich die Qualität eines Grundwassersees derartig ungünstig entwickelt, dass wesentliche Beeinträchtigungen des Grundwasserabstroms zu erwarten sind, muss dieser entsprechend saniert werden. Sämtliche Maßnahmen, welche zu einer nachhaltigen Verbesserung der Wasserqualität und einer Verminderung der Nährstoffbelastung führen (z. Bsp. Schlammabsaugung, Schlammabgrabung, diverse Belüftungsmethoden,) sind mit hohem technischen und finanziellen Aufwand verbunden. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Steigerung der Selbstreinigungskraft durch Erhöhung des Wasservolumens mittels Erweiterung der Wasserfläche bzw. Vertiefung der Sohle durch Baggerung. Diese Maßnahmen scheiden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten beim FHZ Lasse (Bebauung der seeumgebenden Flächen) von vornherein aus.

Generell sind sämtliche der genannten Maßnahmen als letzte Alternative anzusehen. Daher zielt die Reglementierung der Nutzung von Grundwasserseen darauf ab, es gar nicht soweit kommen zu lassen. In den bislang

vorgeschriebenen Auflagen war dieser Anspruch nicht ausreichend erfüllt, zum Teil sind diese nicht mehr relevant, zum Teil zu unpräzise und damit auch nicht überprüfbar. Aufgrund der laufenden Wasseruntersuchungsbefunde ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der unerwünschten Nährstoffanreicherung auf die Nutzung der Wasserflächen bzw. vor allem der umgebenden Flächen zurückzuführen sind. Die Vorschreibung der aktuellen Auflagen entsprechend dem Stand der Technik bringt keinen erhöhten finanziellen Aufwand für die Konsensinhaber mit sich und ist daher als gelindestes Mittel zu betrachten, womit auch die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.“

Der Amtsachverständige für Hydrologie führt in einem Gutachten am 26. Mai 2010 folgendes aus:

„Bei den Seen des Erholungszentrums Lasseo handelt es sich um Grundwasserfreilegungen, die durch Nassbaggerungen entstanden sind. [...] Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass **bei einer Verschlechterung der Teichwasserqualitäten auch Nachteile für die Grundwasserqualität zu besorgen sind.**

Die Grundwasserqualität könnte im Zu- und Abstrom der Teichanlagen durch Grundwassersonden beobachtet werden. Einvernehmlich wird am heutigen Tag festgelegt, dass vorab nach Anpassung des Auflagenkataloges der Bewilligungsbescheide für die Teiche an den Stand der Technik die Seewasserqualitäten beobachtet werden. Sollten sich die Seewasserqualitäten trotzdem weiter verschlechtern, so ist eine Grundwasserbeweissicherung dringend anzuraten. Im näheren und mittleren Abstrom des Erholungszentrums bestehen keine Trinkwassernutzungen, die beeinträchtigt oder gefährdet werden könnten. Die Wasserversorgung des Erholungszentrums erfolgt zentral über die WVA Lasseo (gespeist von evn wasser).“

Die Gutachten sind ins sich schlüssig, nachvollziehbar und folgt die Behörde dieser Ansicht.

Wie unter Punkt 1. angeführt, handelt es sich bei den gegenständlichen 14 Seen um Grundwasseransammlungen und damit, sind die Umweltziele des § 30c Wasserrechtsgesetz anzuwenden. *„Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes [...] verhindert wird.“*

Wenn nun festgestellt wird, dass eine Verschlechterung des Badewassers auch eine Verschlechterung des Grundwassers nach sich zieht ist die Behörde gefordert, die öffentlichen Interessen – welche unzweifelhaft durch die drohende Verschlechterung gegeben sind - ausreichend zu schützen und von sich aus entsprechende Maßnahmen zu setzen. Der gegenwärtige Bescheid gründet auf keinen Antrag sondern wurde von Amts wegen erlassen. Kein öffentliches Interesse (§ 105 Wasserrechtsgesetz) wird darin gesehen in welchen optischen Zustand sich die Seen befinden. Aus der Sicht des Grundwasserschutzes ist das Schwimmen in den Seen neutral zu bewerten. Dies ist ein rein privates Interesse und war zudem auch nicht im Bewilligungsumfang der ursprünglichen Bescheide umfasst. Es wird zwar nicht verkannt, dass dies ein wesentliches Nutzungsinteresse der Anrainer darstellt, doch für die Wasserrechtsbehörde – welche das Grundwasser zu schützen

hat – unerheblich ist. Die im Spruch enthaltenen Auflagen können daher nur aus dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes gesehen werden und dürfen nicht darüber hinaus gehen.

Ergebnis: Die Behörde sieht die Anpassung der Bescheidaufgaben als Maßnahme an, welche eine weitere Verschlechterung des Grundwasserkörpers verhindern kann. Diese Maßnahme ist jedenfalls zu setzen, da ansonsten eine Verschlechterung rascher erfolgen wird.

4. Ergebnis der Beweisaufnahme - Parteiengehör

Am 22. Juli 2010 wurde nach den Ermittlungsverfahren allen 475 Wasserberechtigten der Auflagenkatalog zugesandt. Das Anschreiben lautete:

„Das Ergebnis der Beweisaufnahme lautet:

Das „Erholungszentrum Lasse“ besteht aus insgesamt 14 Badeteichen, welche mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 3. Juli und vom 11. September 1969 wasserrechtlich bewilligt wurden. Es zeigte sich, dass die dazumals vorgeschriebenen Bescheidaufgaben nicht mehr ausreichen, die Wasserqualität der Badeteiche nachhaltig sicherzustellen. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Auflagen notwendig, sodass die Wasserqualität in den 14 Badeteichen weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Zur Sicherung der Wasserqualität sind folgende Auflagen geplant und werden diese bescheidmäßig verfügt.“

[...]

Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert.

Der Auflagenkatalog ist hier nicht nochmals angeführt und oben mit „[...]“ gekennzeichnet.

Die Stellungnahmen der Wasserberechtigten, in mündlicher (persönlich, als auch fernmündlicher Form) und schriftlicher Form wurden in einer „Synopsis“ zusammengeführt, sodass bei jedem geplanten Auflagenpunkt die einzelnen Standpunkte ersichtlich waren. Hinsichtlich der zumeist monierten Punkte wurde der Amtssachverständige für Gewässerschutz nochmals um eine Stellungnahme ersucht (Gutachten vom 28. Februar 2011), welche unter Punkt 5 oder bei den einzelnen Auflagenpunkten erwähnt wird.

5. Verhältnis des wasserrechtlichen Bescheides zu der Seenordnung

Ein Großteil der Antworten aus dem Parteiengehör beklagte sich über zwei Punkte:

5.1. Die Auflagenpunkte seien zu ungenau gefasst.

5.2. Es müssten weitere Auflagenpunkte aufgenommen werden, zB jene der Seenordnung

Zu 5.1.: Zu diesem Punkt wird am Beispiel der „ordnungsgemäßen Bepflanzung“ (diese vielfach als zu ungenau kritisiert wurde) angeführt, dass die Verwendung absichtlich abstrakt gewählt wurde. Einerseits darf sich die Behörde Begriffe bedienen die im allgemeinen Sprachgebrauch stehen und zum anderen würde eine genauere Definierung Einschränkungen nach sich ziehen. Würde man also erklären, was unter „ordnungsgemäß“ zu verstehen ist, schließt man dadurch sinnlogisch eine Reihe von Fällen aus, die dann gerade nicht umfasst sind. Die Behörde nimmt also diesen undefinierten Rechtsbegriff zugunsten eines weiteren Umfangs in Kauf. Unbestimmte Rechtsbegriffe führen auch bei anderen Rechtsmaterien zu keiner ungewollten Rechtslücke (zB. die Pflicht nach § 99 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 als Kraftfahrzeuglenker „bei Dunkelheit“ [Wann ist es dunkel?] die entsprechenden Scheinwerfern zu verwenden). Zudem steht es der Behörde zu, diese „ordnungsgemäße Bepflanzung“ im Einzelfall in einem weiteren Verfahren festzustellen und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Zu 5.2.: Zu diesem Punkt wird erwähnt, dass eine von der Marktgemeinde Lasseer verordnete Seeordnung für das Erholungszentrum, ausgegeben im Juli 2004, unter weiteren Regelungen des Zusammenlebens unter § 6 Maßnahmen des „Gewässerschutzes“ vorsieht. Die dort genannten Verbote sind jedoch nicht mit den Auflagen des gegenständlichen Bescheides zu verwechseln. Hier besteht eine strikte Trennung. Die Auflagenpunkte der Seenordnung können aus folgenden Gründen nicht in den Auflagenkatalog aufgenommen werden:

- 5.2.1. Die Auflagen wären nicht verhältnismäßig. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der gegenständlichen Auflagenpunkte wird in Punkt 8 geprüft.
- 5.2.2. Wie unter Punkt 1 beschrieben, ist der Anknüpfungspunkt der Schutz des Grundwassers. Allein dieser Schutzgedanke ist die Grundlage für die Auflagenpunkte. Darüber hinausgehenden Auflagen fehlt schlichtweg die Grundlage.

Etwa kann dem vielfachen Wunsch der Anrainer, dass bestimmte Bäume erst ab einer gewissen Distanz vom Ufer zu pflanzen sind, nicht gefolgt werden. Der Amtssachverständige für Gewässerbiologie führte nämlich in einem Gutachten vom 28. Februar 2011 dazu aus,

1. Uferbepflanzung

Grundwasserseen sind keine natürlichen Gewässer, sondern durch Baggerungen im Grundwasserschwankungsbereich entstanden. Wie auch in natürlichen Seen, besteht in jedem stehenden Gewässer die Tendenz zu einer allmählichen Nährstoffanreicherung. Die Geschwindigkeit, mit welcher sich ein stehendes Gewässer von einem anfangs oligotrophen (wenig nährstoffbelasteten) über einen mesotrophen (mäßig nährstoffbelasteten) zu einem eutrophen (stark nährstoffbelasteten) Zustand bis hin zu einer vollständigen Verlandung entwickelt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Als einige Beispiele seien der Wasserdurchsatz, die Ausformung und die Kubatur, das Oberflächen-Volumsverhältnis, die Klimaverhältnisse, die Qualität des Zustromwassers, sowie sämtliche Einträge aus dem Umland genannt. Im Hinblick auf die Einträge aus dem Umland, welche einen der wenigen Faktoren darstellen, auf die wesentlich Einfluss genommen werden kann, sind vor allem oberflächliche Einträge durch Einschwemmen von nährstoffhaltigem Substrat (Ackererde, Gartenerde,

Rasendünger, etc.) bzw. Einträge aus der Luft (v. a. Luftverfrachtung von nährstoffreicher Ackererde) als wesentliche Nährstofflieferanten zu nennen.

Einträge durch den herbstlichen Laubfall von am Ufer stehenden Gehölzen sind nicht als wesentlicher Nährstofflieferant zu bezeichnen. Bevor die Blätter abgeworfen werden, erfolgt aus diesen ein Abtransport des überwiegenden Anteils an Nährstoffen. Diese werden in den Wurzeln und in der Borke der Gehölze gespeichert, um im nächsten Frühjahr wieder für neues Wachstum zu Verfügung zu stehen. Gehölzgürtel können, vor allem wenn sie in der Hauptwindrichtung liegen, einen wesentlichen Beitrag zur Minimierung von Nährstoffeinträgen leisten, da sie als Puffer gegenüber Lufteinträgen wirken. **Dieser Erkenntnis wird in der aktuellen Bewilligungspraxis von Grundwasserseen Rechnung getragen, indem geschlossene Gehölzgürtel auf den Böschungen, welche in der Hauptwindrichtung liegen, vorgeschrieben werden.** Die aktuelle Uferbestockung der 14 Grundwasserseen ist keinesfalls als „übermäßig“ im Sinne der Auflage 1 einzustufen, daher sind aus fachlicher Sicht diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Selbst eine vollständige Entfernung sämtlichen Bewuchses auf den gewässerangrenzenden Flächen würde sich nicht maßgeblich auf den Nährstoffzustand des jeweiligen Gewässers auswirken.“

5.2.3. Zudem stehen beide Regelungswerke auf unterschiedlichen Grundlagen. Die Verordnung der Gemeinde regelt das Zusammenleben der Gemeinschaft (und beinhaltet auch Maßnahmen des Gewässerschutzes) - das Wasserrechtsgesetz hingegen regelt die nachhaltige Bewirtschaftung, und insbesondere den Schutz und der Reinhaltung der Gewässer. Die Marktgemeinde Lasseo kann vor dem Hintergrund des Regelungsgegenstandes (Zusammenleben) in der Seeordnung Maßnahmen vorsehen, die über die Regelungen im Wasserrechtsgesetz hinausgehen, dürfen aber die im Spruch enthaltenen Auflagen nicht unterwandern. Die Wasserrechtsbehörde kann dagegen keine Auflagen aufnehmen, welche für den Grundwasserschutz nicht gerechtfertigt wären oder über dieses Ziel hinausgehen. Hier ist die Behörde auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.

Ergebnis: Die Seeordnung darf mit dem Ziel des gegenständlichen Bescheides nicht verwechselt werden. Die Behörde darf keine Auflagen vorsehen, welche nicht dem Ziel des Grundwasserschutzes entsprechen.

6. Abänderung des Auflagenkataloges nach dem Parteiengehör

Nach dem Parteiengehör wurde in Absprache mit den Amtssachverständigen der Auflagenkatalog entsprechend abgeändert. Die Änderungen wurden allesamt zugunsten der Wasserberechtigten umformuliert. Weil dadurch keine Verschlechterung der Situation eingetreten ist, wurde der jetzige Auflagenkatalog nicht nochmals zum Parteiengehör versandt. Die Auflage zu Punkt 11.h. lautet vor dem Parteiengehör: *„Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral und Heizöl) im Grundwasserschwankungsbereich“*. Diese Auflage wurde gänzlich gestrichen, wobei als Begründung hierzu das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Gewässerschutz vom 5. Juli 2011 (unter Punkt 3) herangezogen wird.

7. Begründung der einzelnen Auflagenpunkte

In der Folge werden die Auflagenpunkte erläutert, wobei die Punkte thematisch zusammengefasst werden: Zu

- 1) *Böschungen und Bermen (das ist ein horizontales Stück oder ein Absatz in der Böschung) sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, ebenso ist übermäßiger Pflanzenbewuchs zu reduzieren.*

Hinsichtlich der vielfach erwähnten „Ungenauigkeit“ des Begriffes „ordnungsgemäßen Zustand“, siehe die Ausführungen unter Punkt 5.1. Das Wort „Berme“ wurde durch einen Klammerausdruck erklärt. Hinsichtlich des vielfachen Anliegens, die Bäume an den Uferzonen zu verbieten, siehe die Ausführungen unter Punkt 5.2.

- 2) *Jeder Oberflächenzufluss zum See ist durch entsprechende Gestaltung der Ufer zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und die Einschwemmung von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.*

Die Auflagen 2, 3, 5, 11f, 11i, und 11j sollen sicherstellen, dass die Einbringung von Nährstoffen und sauerstoffzehrenden Stoffen in die Grundwasserseen möglichst unterbunden wird.

- 3) *Der Grundwassersee ist stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bauschutt, etc.) zu halten. Allenfalls innerhalb oder außerhalb des Sees vorgenommene Ablagerungen sind ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert auf eine entsprechende und genehmigte Entsorgungsanlage zu verbringen.*

Siehe unter Punkt 2

- 4) *Jeder künstliche Fischbesatz ist verboten. Ausgenommen ist ein geringfügiger Initialbesatz mit Raubfischen, dieser ist jedoch mit der Wasserrechtsbehörde vorab abzustimmen.*

Dieser Punkt wurde im Rahmen des Parteienghörters öfters moniert. Einige Anrainer meinten, dass Fische ein gesundes Zeichen des Sees wären, andere wiederum brachten vor, dass Raubfische zulässig sein sollten. Aus diesem Grund wurde der Amtssachverständige für Gewässerbiologie mit dieser Frage nochmals betraut und brachte dieser der Behörde am 28. Februar 2011 folgendes Gutachten:

„Unter „künstlichem Fischbesatz“ ist jede Einbringung von Fischen in ein Gewässer zu verstehen, welche nicht auf natürlichem Wege erfolgt. Im Fall von Grundwasserseen, welche in keinem hydraulischen Konnex zu anderen Oberflächengewässern stehen, ist eine natürliche Einbringung von Fischen nur über den Eintrag von Fischlaich durch Wasservögel denkbar.

Ein Fischbesatz wirkt sich in zweierlei Hinsicht auf die Wasserqualität aus. Einerseits erfolgt ein direkter Nährstoffeintrag über die Biomasse der Fische, andererseits beeinflussen Fische auf verschiedene Weise die biotischen und abiotischen Lebensraumfaktoren eines Gewässers. Bodenwühlende Fische, wie z. Bsp. Karpfen und Schleien, begünstigen Nährstoffrücklösungen durch die Aufwirbelung des Bodensediments. Weiters kann eine Beeinträchtigung der Wurzeln von Makrophyten erfolgen, welche hinsichtlich des Nährstoffhaushaltes eine Rolle spielen (siehe unten stehende Ausführungen zu Amurkarpfen). Zooplanktonfressende Arten (die meisten kleinwüchsigen heimischen Karpfenartigen, aber auch große Fische wie die asiatischen Mamorkarpfen und Silberkarpfen), sowie die Jungstadien praktisch aller bei uns vertretenen Arten wirken sich auf den Nährstoffhaushalt insofern aus, als sie das

Zooplankton (tierische Schwebegesellschaft, v. a. Krebse) dezimieren, welches das für die Trophie maßgebliche Phytoplankton (Schwebalgen) beweidet. Dabei haben sie sowohl einen quantitativen als auch einen qualitativen Einfluss, da aufgrund verschiedener Präferenzen bei der Beutewahl Verschiebungen in der Artzusammensetzung und der relativen Häufigkeiten beim Zooplankton auftreten können. Der Initialbesatz von Raubfischen wirkt sich wiederum auf die Artenzusammensetzung und relative Häufigkeit aller anderen Fischarten aus. Im Falle eines Überbestandes an zooplanktonfressenden Kleinfischen sind dadurch positive Effekte hinsichtlich der Nährstoffsituation eines Gewässers möglich. Ob ein solcher Überbestand vorliegt, sowie die Art und Menge eines allfällig sinnvollen Raubfisch-Initialbesatzes ist für jedes Gewässer einzeln zu betrachten und diesbezüglich Rücksprache mit der Behörde zu halten. Als kontraproduktiv hat sich der Besatz von asiatischen Amurkarpfen zwecks Reduktion von Makrophyten (höheren Wasserpflanzen) erwiesen. Der Amur frisst große Mengen an Makrophyten, was auf den ersten Blick hinsichtlich einer angenehmeren Badenutzung vormals „verkrauteter“ Gewässer allgemein positiv gewertet wird. Allerdings wirkt sich diese Lebensweise auf lange Sicht nachträglich auf die Nährstoffsituation des Gewässers aus. Durch die Reduktion der Makrophytenbestände erhalten die Schwebalgen (Phytoplankton) einen Konkurrenzvorteil, da sie mit diesen in Nährstoffkonkurrenz stehen. Weiters verfügt der Amur über einen sehr wenig effektiven Verdauungstrakt, wodurch ein Großteil der aufgenommenen Pflanzen halbverdaut wieder ausgeschieden wird und sowohl sauerstoffzehrende Abbauprozesse als auch die Primärproduktion (Biomasseaufbau durch Schwebalgen) beschleunigt bzw. verstärkt werden. Ein weiterer positiver Aspekt eines Makrophytenbestandes ist die Stabilisierung des Bodensediments durch die Durchwurzelung desselben. Insgesamt begünstigt ein Besatz mit Amur die Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) im Gewässer. Daher ist dieser der langfristigen Erhaltung einer guten Wasserqualität und damit dem Schutz des Grundwassers abträglich und aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zulässig. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auflage 4 in der vorgeschlagenen Form bestehen bleiben kann.“

Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Die Behörde schließt sich diesem vollinhaltlich an und bringt zusätzlich vor, dass durch diese Auflage der künstliche Fischbesatz nicht generell verboten wird, sondern der Initialbesatz mit Raubfischen an eine behördliche Bewilligung geknüpft ist.

5) *Jede Art der Fischfütterung (Anfüttern und Zufüttern) ist verboten.*
Siehe unter Punkt 2

6) *Im Falle des Auftretens von Fischkrankheiten ist dies der Wasserrechtsbehörde ohne Verzug bekannt zu geben und sind erkrankte Fische sofort untersuchen zu lassen. Die entsprechenden Befunde sind der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.*

Auflage 6 soll ein schnelles Eingreifen der Behörde ermöglichen, um ein Ausbreiten allfälliger Fischkrankheiten auf andere Gewässer wirksam zu verhindern.

7) *Die Gesamtzahl der Badegäste ist auf die Anzahl der Anrainer und deren Gästen zu beschränken. Eine kommerzielle Nutzung ist nur mit einer behördlichen Genehmigung möglich.*

Auflage 7 soll eine übermäßige Badenutzung der Grundwasserseen verhindern. Generell wird bei aktuellen Bewilligungen für Badenutzungen an Grundwasserseen ca. 1/3 der Wasserfläche bzw. der Uferlinie als Ruhezone definiert, um die Selbstreinigungskraft des jeweiligen Gewässers zu erhöhen. Aufgrund der Ausformung der Seen des EHZ Lassees und der Nutzungsrechte der Anrainer ist dies

im vorliegenden Fall nicht möglich, daher ist eine zahlenmäßige Beschränkung der Badegäste erforderlich.

8) *Die Verwendung des Sees darf nur als Badesee erfolgen. Eine anderweitige Verwendung ist nur nach Erteilung einer diesbezüglichen wasserrechtlichen Bewilligung zulässig.*

Auflage 8 dient der Verhinderung von Mehrfachnutzungen. Vor allem die Kombination von Badesee und Sportfischteich bringt eine erhöhte Nährstoffbelastung der Grundwasserseen mit sich.

9) *Allenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen am Grundwassersee (z.B. Schlammabgrabung, Biomanipulation [das sind Eingriffe in die biologisch vorgesehene Nahrungsketten] etc.) dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung der Wasserrechtsbehörde vorgenommen werden. Ausgenommen davon ist lediglich die teilweise Entfernung von exzessiven Makrophytenaufwuchs ("Schlingpflanzen"), sofern dieser den Nutzungsinteressen (Baden) entgegensteht. Dabei ist maximal 1/3 des Bestandes in einem Jahr zu mähen. Dabei dürfen sie niemals ausgerissen werden.*

Auflage 9 stellt sicher, dass sämtliche Maßnahmen mit potentiellen Auswirkungen auf den Grundwassersee und den Grundwasserabstrom fachkundig geplant, sachverständig geprüft und ordnungsgemäß ausgeführt werden.

10) *Sollte eine Änderung der Nutzung eintreten oder die Nutzung des Grundwassersees nicht vom Wasserberechtigten selbst oder dessen Berechtigten ausgeübt werden so ist dies der Wasserrechtsbehörde bekannt zu geben und eine schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten vorzulegen, wonach dieser sich verpflichtet, die Auflagen des Wasserrechtsbescheides einzuhalten.*

Diese Auflage stellt sicher, dass im Falle einer Verpachtung, der Pächter ebenso Kenntnis von dem gegenständlichen wasserrechtlichen Bescheid hat und sich danach halten kann. Mit der Verpachtung geht allerdings nicht die Wasserberechtigung auf den Pächter über, denn diese ist an das Eigentum gebunden. Im Falle einer Eigentumsübertragung wird auf § 22 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz verwiesen, wonach „die Übertragung ... von Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch anzuzeigen hat.“

11) *Verboten ist:*

- a) *Das Befahren des Baggersees mit durch Verbrennungsmotoren angetriebenen Motorbooten. Ausgenommen davon ist der Einsatz von Booten oder Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren unter folgenden Bedingungen: Der Boot- bzw. Geräteeinsatz erfolgt durch eine Fachfirma ausschließlich nur für die unbedingt erforderliche Zeit zur Durchführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Abfischen von Algen, Durchführung von Mäharbeiten von Wasserpflanzen, etc). Beim Einsatz des Motorbootes bzw. Gerätes werden am Gelände des Sees mind. 100 l wasserabweisendes Ölbindemittel, geeignet für den Gewässereinsatz einsatzbereit gehalten. Reparatur- und Wartungsarbeiten beim Motorboot bzw. Gerät werden ausschließlich an Land auf einem geeigneten Bereich mit entsprechenden Schutzvorkehrungen gegen Bodenverunreinigungen durch Betriebsmittel durchgeführt.*

Die Auflagen 11a, 11c, 11e, 11g und 11h sollen verhindern, dass wassergefährdende Stoffe, wie zum Beispiel Treibstoffe, Schmiermittel, Waschmittel, Pestizide, usw., in das Grundwasser gelangen.

- b) *Die Wasserentnahme für Bewässerungszwecke. Ausgenommen davon ist der (i) „Gemeingebrauch“. Darunter versteht man den Gebrauch des Sees zum Trinken und zum Schöpfen mit Handgefäßen, wenn der Gebrauch ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen erfolgt und der Gebrauch mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann. Darüber hinaus (ii) ist die geringfügige Entnahme zur Bewässerung der direkt an den Seen angrenzenden Privatgärten zulässig.*

Was unter Gemeingebrauch zu verstehen ist, wurde wegen der Rückmeldungen des Parteiengehörs erklärt. Zudem war in der Fassung des Auflagenkataloges vor dem Parteiengehör die gänzliche Entnahme des Grundwassers verboten. Es wäre also auch keine Entnahme des Wassers zur Gartenbewässerung möglich gewesen. Hierzu wurde noch mal eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrologie eingeholt, welcher am 15. Februar 2011 feststellte, dass *„auch aus fachlicher Sicht kein grundsätzlicher Einwand gegen eine Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken von Gartenflächen aus den einzelnen Seen besteht, sofern die Wasserentnahme über eine Elektropumpe sachgemäß erfolgt und die Bewässerung nur im tatsächlich benötigten Ausmaß vorgenommen wird.“* Ergänzend hierzu am 26. Mai 2011: *„Eine nachteilige Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen durch Wasserentnahmen im Sinne des Auflagenpunktes 11.b., wenn jeder Anrainer am See Grundwasser zur Gartenbewässerung entnimmt, kann ausgeschlossen werden.“* Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit der Gartenbewässerung in den Auflagenkatalog miteingebunden.

- c) *Die Verwendung von Düngemitteln sowie allen Pestiziden auf den unmittelbar an den See angrenzenden Flächen.*

Siehe unter Punkt 11a

- d) *Das Aussetzen von submersen Wasserpflanzen ("Unterwasserpflanzen"). Schilf, Rohrkolben etc. zählen nicht dazu.*

Die Auflage 11d soll ein unkontrolliertes Aussetzen diverser Wasserpflanzen unterbinden. Die Interaktion zwischen der Lebensgemeinschaft und den abiotischen Umweltbedingungen in einem Gewässer sind sehr komplex, das Einbringen nur einer ungeeigneten Art kann das gesamte Ökosystem stören und auch nachhaltig verändern. Dies kann in weiterer Folge zu einer Verringerung der Selbstreinigungskraft und damit zu unerwünschten Nährstoffanreicherungen führen.

- e) *Jegliche Behandlung des Wassers mit Chemikalien, sei es nun zur Verbesserung der Wasserqualität, zur Verhinderung oder Verminderung von unerwünschten Algen bzw. Pflanzenwuchs oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten.*

Siehe unter Punkt 11a

- f) *Die Einleitung von Abwässern oder Niederschlagswässern jeder Art (z.B. Waschwässer, Drainagewässer, etc.) sowie jegliche Maßnahmen, die auf eine künstliche Eutrophierung (darunter versteht man generell die Anreicherung von Nährstoffen in ein Ökosystem) des Sees abzielen.*

Siehe unter Punkt 2

- g) *Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer) auf den an den See angrenzenden Flächen.*

Siehe unter Punkt 11a

- h) *Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen (einschließlich Ölwechsel).*

Siehe unter Punkt 11a

- i) *Die Haltung, Anlockung und Fütterung von Wasservögeln.*

Siehe unter Punkt 2

- j) *Jede Störung des Sediments, welche über die übliche Badenutzung hinausgeht.*

Der Großteil der Nährstoffe ist im Sediment eines Grundwassersees abgelagert und dort für die Schwebealgen nicht verfügbar. Durch Aufwühlen des Sediments werden

Rücklösungsprozesse begünstigt, welche zu unerwünschten Eutrophierungserscheinungen führen können.

- 12) Das Wasser des Sees ist in chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Hinsicht durch einen Fachkundigen zweimal jährlich (April-Mai und August-September) untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von dem beauftragten Fachkundigen (der beauftragten Untersuchungsanstalt) vorzunehmen ist. Der Untersuchungsumfang (Parameter) ist unter Punkt 15) zu entnehmen.
- 13) Im Badebereich des Sees ist zusätzlich eine bakteriologische Wasseruntersuchung im gleichen zeitlichen Umfang wie der vorige Punkt (zweimal jährlich) vorzunehmen. Dabei sind Proben von einem Fachkundigen (Organ der beauftragten Untersuchungsanstalt) zu ziehen und gemäß ÖNORM M 6230-01 (Pkt. 3.3.1.) und ÖNORM M 6230-02 zu untersuchen.
- 14) Die Analysekriterien sind der mit der Untersuchung betrauten Anstalt bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Die Befunde sind der Wasserrechtsbehörde jeweils unmittelbar nach der Untersuchung unaufgefordert vorzulegen.
- 15) Untersuchungsumfang:[...]

Die Auflagen 12, 13, 14 und 15 dienen der regelmäßigen Kontrolle der Wasserqualität in den Grundwasserseen. Damit können die Entwicklung jedes Gewässers beobachtet und, falls erforderlich, rechtzeitig Maßnahmen zur Sanierung getroffen werden. Weiters wird die Badetauglichkeit jedes Gewässers überprüft.

8. Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Das Eingreifen in rechtsgültige Bescheide, wie in die beiden Bescheide aus dem Jahr 1969, mit dem denen die Freilegung der 14 Grundwasserteiche genehmigt wurden, ist selbst der Behörde grundsätzlich verwehrt. Die Behörde ist an den von ihr selbst erlassenen Bescheiden in dem gleichen Umfang gebunden, wie jeder andere auch. Nur in ganz bestimmten Ausnahmen darf in diesen „Bestandsschutz“ eingegriffen werden. Einerseits zum Beispiel gemäß § 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz („Wiederaufnahme des Verfahrens“), zum anderen sieht auch das Wasserrechtsgesetz selbst eine Ausnahme vor. Der gegenwärtige Bescheid gründet sich auf diese Ausnahme (§ 21a Wasserrechtsgesetz). Die Voraussetzungen für die Abänderung eines bestehenden Bescheides auf der gegenständlichen Grundlage setzt jedoch die Prüfung der „Verhältnismäßigkeit“, voraus.

§ 21a Wasserrechtsgesetz lautet diesbezüglich

„Die Behörde darf Maßnahmen nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelte folgende Grundsätze:

- a) Der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
- b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
- c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.“

Bezüglich des Aufwandes wird angeführt, dass keine baulichen Maßnahmen vorgeschrieben sind, welche etwa einen Aufwand bedeuten würden. Die Auflagenpunkte entsprechen (mit Abänderungen aufgrund des Parteiengehörs) jenen Auflagen, welche nach den derzeitigen Stand der Technik bei einer Neubewilligung ähnlicher Seeanlagen im Grundwasserbereich vorgeschrieben werden. Die Behörde erhofft sich mit der Vorschreibung dieser Auflagen die voranschreitende Verschlechterung der Wasserqualität aufzuhalten bzw zu

verlangsamen. Würde man diesen im Spruch enthaltenen Auflagenkatalog nicht festlegen, käme es jedenfalls zu einer rasanten Verschlechterung der Wasserqualität die dann – wenn überhaupt – nur mit sehr hohem Aufwand saniert werden könnte.

Alle der Behörde vorgelegten Gutachten entsprechen dem heutigen Stand der Technik gem § 12a Wasserrechtsgesetz.

9. Zusammenfassung

Die Sachentscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und auf die angeführten Rechtsgrundlagen. Da das Verfahren ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und das Verfahren weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt, konnte die Bewilligung mit den damit verbundenen Auflagen erteilt werden.

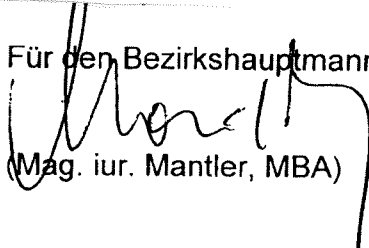
Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. iur. Mantler, MBA)